OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653656/4/JP

Datum:
Linz, 1. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2. Oktober 2025, GZ: 07/095572-TG, betreffend der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gemäß § 24 Abs. 4 FSG an, der Beschwerdeführer habe sich binnen sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, der Beschwerdeführer habe am 8. Juli 2025 einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und habe bei der Unfallaufnahme etwas durcheinander gewirkt.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass der Vorfall nicht geeignet sei, begründete Bedenken hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen.

1.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Am 27. November 2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte.

2.2. Der Beschwerdeführer wurde am tt.mm.jjjj geboren.

Am 8. Juli 2025 gegen 11:07 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf der Linzer Straße vom Ortsgebiet Bad Leonfelden kommend in Richtung B126 und stand ursächlich mit einem Verkehrsunfall in Zusammenhang. Sowohl der Beschwerdeführer und seine bei ihm beifahrende Gattin als auch die Unfallgegnerin wurden bei diesem Unfall verletzt.

Laut Polizeibericht vom 6. August 2025 wirkte der Beschwerdeführer bei der Unfallaufnahme etwas durcheinander.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung machte der Beschwerdeführer auf die erkennende Richterin einen guten Eindruck. Er konnte den Ablauf der Geschehnisse nachvollziehbar und verständlich schildern. Es können nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keine Bedenken in Hinblick auf § 13 FSG-GV begründet werden.

Der Beschwerdeführer hatte in der mündlichen Verhandlung allerdings Probleme mit seinem Hörvermögen und es war zeitweise notwendig die Lautstärke des Sprechens zu erhöhen. Der Beschwerdeführer gab an, dass er beidseitig ein Hörgerät trägt, wobei er davon ausgehe, dass das Laden nicht optimal funktioniert habe und er daher nicht alles perfekt verstehe.

Außerdem gab der Beschwerdeführer an, dass er seit 30 Jahren insulinpflichtiger Diabetiker sei.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Wie bereits unter 2.2. festgehalten konnte der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dem Gericht sowohl den Unfallhergang als auch die Behandlung der Unfallfolgen im Krankenhaus verständlich, chronologisch und nachvollziehbar schildern. Auch konnte er für jeden nachvollziehbar erklären, dass der Unfall einen Schockzustand bei ihm ausgelöst hatte, insbesondere auch weil seine Gattin dabei schwer verletzt wurde, und erklärte so glaubwürdig seine Verwirrtheit nach dem Unfall.

Allerdings wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung deutlich, dass der Beschwerdeführer immer wieder Schwierigkeiten dabei hatte, die Fragen des Gerichts und der belangten Behörde akustisch zu verstehen. Immer wieder war es notwendig, dass man die Stimme erhob. Er führte auf Nachfragen aus, dass er beidseits ein Hörgerät trage und er annehme, dass das Laden des Geräts nicht optimal funktioniert habe.

Die Feststellungen zum beim Beschwerdeführer vorliegenden insulinpflichtigen Diabetes beruhen ebenfalls auf Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge

und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 6 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles oder der Koordination der Muskelbewegungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,
3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)

5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,

6. mangelhaftes Sehvermögen oder
7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.
[...]

Gemäß § 9 FSG-GV liegt das in § 6 Abs. 1 Z 7 angeführte mangelhafte Hörvermögen vor, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen nicht erreicht wird ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung
1. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache auf eine Entfernung von mindestens 1 m,
2. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 für Konversationssprache auf eine Entfernung von 6 m.
Wird das in Z 1 oder 2 angeführte Hörvermögen nicht erreicht, so ist eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich, die nur nach einer tonaudiometrischen Untersuchung und einer Prüfung der Gleichgewichtsfunktion, wie etwa durch Steh- und Tretversuch sowie Blindgang, erstellt werden darf. Bei eventuellen Anzeichen auf Erkrankungen im Bereich der Hör- und Gleichgewichtsorgane ist deren Auswirkung auf die Eignung zum sicheren Beherrschen eines Kraftfahrzeuges zu beurteilen. Erforderlichenfalls muss durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob das mangelnde oder fehlende Hörvermögen ausreichend kompensiert werden kann.

Nach § 11 FSG-GV darf Zuckerkranken eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht. Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden (Abs. 2).
[...] Nach Abs. 3 darf Zuckerkranken, bei denen innerhalb von 12 Monaten zwei Mal eine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (wiederholte schwere Hypoglykämie) sowie Zuckerkranken, die an Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung leiden, eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme sowie unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen und Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Bei wiederholten schweren Hypoglykämien im Wachzustand darf eine Lenkberechtigung erst drei Monate nach der letzten Episode erteilt oder verlängert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 FSG-GV darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).

Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

3.3. Aufgrund der dargestellten Gesetzesstellen und der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichthofes ist vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Beschwerdeführer eine Krankheit aufweist, die insb. iSd FSG-GV führerscheinrelevant sein kann und der Begutachtung durch einen Amtsarzt bedarf.

Wie bereits oben dargestellt, bestehen beim erkennenden Gericht derzeit keine Bedenken hinsichtlich dem Vorliegen einer Krankheit gem. § 13 Abs. 2 FSG-GV, also etwa einem schwerwiegenden pathologischen Alterungsprozess. Der Beschwerdeführer konnte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dem Gericht sowohl den Unfallhergang als auch die Behandlung der Unfallfolgen im Krankenhaus verständlich, chronologisch und nachvollziehbar schildern. Auch konnte er für jeden nachvollziehbar erklären, dass der Unfall einen Schockzustand bei ihm ausgelöst hatte, insbesondere auch weil seine Gattin dabei schwer verletzt wurde, und erklärte so glaubwürdig seine Verwirrtheit nach dem Unfall.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist jedoch einerseits hervorgekommen, dass der Beschwerdeführer beidseitig ein Hörgerät trägt und aufgrund von vermuteten Ladeproblemen auch mit dem Hörgerät leichte Verständigungsschwierigkeiten hatte, und andererseits gab er selbst an, seit 30 Jahren insulinpflichtiger Diabetiker zu sein.

3.4. Insgesamt hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nunmehr begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, einerseits hinsichtlich mangelndem Hörvermögen (§ 9 FSG-GV) sowie andererseits hinsichtlich einer beim Beschwerdeführer bestehenden Zuckerkrankheit (§ 11 FSG-GV).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar